



Ergänzende Bestimmungen der energis GmbH zu den:

- „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“
 - „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGKV)“
- 1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGKV bzw. GasGKV)**

Erweiterungen und Änderungen von Stromanlagen bzw. Erdgas-Heizungsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom- bzw. Gasverbrauchseinrichtungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der energis, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.
 - 2. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 12, 13 StromGKV bzw. GasGKV)**

Wird der Strom- bzw. Gasverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die energis in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die energis nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauches vergleichbarer Kunden festlegt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Strom- bzw. Gasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
 - 3. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV bzw. GasGKV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.
 - 4. Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV bzw. GasGKV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs sind vom Kunden nach folgender Pauschale zu ersetzen:

 - Mahnung – 1,00 € (brutto u. netto)
 - 5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV bzw. GasGKV)**

Die Kosten für eine Unterbrechung sowie eine Wiederherstellung der Versorgung entsprechen den Preisen gemäß der Preisblätter bzw. AGB des jeweilig zuständigen Netzbetreibers.
 - 6. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.01.2021 in Kraft.